

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- | | | |
|---------|--|----|
| Art. 30 | Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2012 | 37 |
| Art. 31 | Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2011 | 39 |
| Art. 32 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011 | 40 |
| Art. 33 | Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2012 | 45 |
| Art. 34 | Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2012 | 45 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- | | | |
|---------|--|----|
| Art. 35 | Katholische Trauung an profanen Orten | 46 |
| Art. 36 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer | 46 |
| Art. 37 | Studientag: Weltpriester der Kirche in Deutschland | 46 |

- | | | |
|---------|---|----|
| Art. 38 | Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln | 46 |
| Art. 39 | Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten | 47 |
| Art. 40 | Personalveränderungen | 47 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- | | | |
|---------|---|----|
| Art. 41 | Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Wirtschaftsplan – Rechnungsjahr 2012 | 48 |
| Art. 42 | Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2012 | 49 |
| Art. 43 | Neunundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 13.01.2012 | 50 |
| Art. 4 | Änderungen im Personal-Schematismus | 51 |

Beilage: Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2012

Erlasse des Bischofs

Art. 30 Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Herzlich grüße ich Sie auch in diesem Jahr wieder zu Beginn der Österlichen Bußzeit, in der wir uns gemeinsam aufmachen, unser Leben als Christinnen und Christen intensiver durch Fasten, Gebet, die Feier der Sakramente und Werke der Nächstenliebe zu gestalten. So können wir uns in der Osternacht dankbar an unsere Taufe erinnern und unser Taufversprechen erneuern.

In den zurückliegenden Jahren haben wir in unseren Pfarrgemeinden über die zukünftige Struktur gesprochen, diskutiert und zum Teil auch sehr heftig gestritten. Dabei wurde mir gegenüber öfters geäußert, es sei unbedingt notwendig über die Inhalte zu sprechen, mit denen diese Struktur gefüllt werden soll. Dem stimme ich von Herzen zu.

Ich bin auch dankbar, dass viele in den letzten Monaten sich bemüht haben, unseren Grundauftrag als Kirche von Münster in einem Text zusammenzu-

fassen. Diesen haben wir „*Die Sendung der Kirche von Münster*“ genannt. Gemeinsam mit dem Diözesanrat habe ich diesen Text verabschiedet und zur Grundlage gemacht für die weiteren Überlegungen in den Pfarrgemeinden, Gremien und Verbänden. Den Weg, wie wir die neuen Strukturen inhaltlich von unserer christlichen Sendung her füllen können, werden wir in den kommenden Monaten weitergehen. Ich lade Sie alle dazu ein, sich diesen Text gerade auch vor Ort zu Eigen zu machen, auf Ihre jeweilige Situation hin zu bedenken und zu konkretisieren.

Jesus geht vor seinem öffentlichen Auftreten in die Wüste, ja, er wird, wie es heute im Evangelium heißt, vom Geist Gottes selber in die Wüste getrieben.

Das Bild von der Wüste weckt in uns sicherlich ganz unterschiedliche Vorstellungen. Sie reichen von der Abenteuerlust bis hin zu den Gefahren, die die Wüste für Leib und Leben bieten kann. Kürzlich erreichte mich der Brief einer an Krebs erkrankten Frau. Sie beschrieb mir die Zeit ihrer Krankheit als

Wüstenerfahrung. Alle Zeichen menschlicher Verbundenheit erlebte sie darin als Stärkung, so wie das Volk Israel in seiner Wüstenzeit das Manna als Stärkung erlebte.

Wüstenerfahrungen sind somit nicht nur konkrete Erlebnisse in einer geographischen Landschaft, sondern haben auch etwas mit der Seele zu tun und den Landschaften, die wir dort manchmal durchwandern müssen. Auf jeden Fall weisen sie uns hin auf Grenzerfahrungen, und genau das ist es, was von Jesus berichtet wird. Der Evangelist Markus erzählt, dass Jesus während dieser Zeit bei den wilden Tieren lebt und vom Satan in Versuchung geführt wird. Aber er erlebt auch, wie die Engel Gottes ihm dienen.

Wüste ist für Jesus somit die Erfahrung, zwischen zwei Extremen ausgespannt zu werden und an Grenzen zu kommen: An die Grenzen von Hunger und Durst ebenso wie die Grenzen der inneren Versuchungen. Diese Versuchungen können recht vielfältig sein, können uns sogar dahin führen, Gott nicht mehr zu trauen, ihn zu vergessen. Sie können uns aufzeigen, wo manches in uns aufgerührt wird, was ungebändigt, wild, tierisch ist. Zugleich hören wir von Jesus, Gott sei in dieser Situation eines großen Verzichts mit seiner himmlischen Kraft bei ihm: Die Engel sind gewissermaßen *das Manna*, mit dem *er* genährt wird. Offensichtlich musste Jesus diese Erfahrung durchmachen. Markus deutet das so. Er spricht nämlich davon, der Geist Gottes selbst habe Jesus in die Wüste geführt.

Liebe Schwestern und Brüder, bisweilen wird gesagt, die Kirche mache zur Zeit eine Wüstenerfahrung durch. Ich weiß nicht, ob diese Beschreibung zutrifft. Aber ich denke, dass in einer Zeit, in der Gottvergessenheit innerhalb und außerhalb der Kirche festzustellen ist, uns Christen in besonderer Weise aufgetragen ist, „*die Erinnerung an Gott wach zu halten*“.¹ Das können wir aber wahrscheinlich nur, wenn auch wir in schweren und „trockenen“ Phasen um unseren Glauben ringen und dadurch einfühlsamer werden für diejenigen Menschen, die aus verschiedenen Gründen einfach nicht an Gott glauben können.

Ich lade Sie einzeln und als Gemeinden ein, einmal diesen Punkt näher anzuschauen. Gottvergessenheit gibt es nicht nur außerhalb der Kirche, sondern bleibt eine ständige Versuchung auch für uns als Glaubende. Wir haben keinen Grund, unseren Glauben als einen Besitz anzusehen, mit dem wir uns gegenüber anderen abgrenzen könnten. Die Erinnerung an Gott wach zu halten, das können wir gerade auch dann, wenn wir den Menschen nahe sind, denen die Frage nach Gott nicht selbstverständlich

ist. Mich bewegt es sehr, dass ein solch betender Mensch wie Jesus diese Wüstenerfahrung machen muss, bevor er den Menschen sagen kann: „*Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium*“ (Mk 1,15)!

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte Ihnen noch ein anderes Bild für die Fastenzeit mitgeben: Das Bild vom Obergemach. Dieses könnte fast wie ein Gegenbild wirken, wie eine kuschelige Behausung, in der man sich von der bösen Welt abgrenzt. Es ist ein Bild, das am Anfang der Bewegung steht, die ebenfalls durch die Kraft des Heiligen Geistes ausgelöst wird, als nämlich am Pfingsttag in die Gruppe der Jüngerinnen und Jünger Jesu ein Sturm hinein fegt und Feuer ihre Herzen entfacht, nach draußen zu gehen und vom Auferstandenen zu sprechen. Allerdings wissen wir auch aus den Texten der Heiligen Schrift, dass die Stimmung in diesem Obergemach durchaus von Angst und Unsicherheit geprägt war.

Der Evangelist Johannes berichtet, dass die Jünger aus Furcht die Türen verschlossen hatten, weil sie dachten, nach Jesus ginge es nun auch ihnen an den Kragen. Er selbst muss diese Furcht und diese Verschlussheit aufbrechen. Die Kraft seines Geistes bewirkt es, und offensichtlich sehr heftig, dass diese Frauen und Männer sich dahin stellen und sagen konnten: Ich bezeuge, dass Gott durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi an uns gehandelt hat. *Das* sollten die ersten Christen den Menschen ihrer Tage verkünden.

Um es zu können, brauchten sie das intensive Beten um den Geist im Obergemach, den Austausch ihrer Sorgen, Ängste und Befürchtungen und das Warten auf die Kraft, die von Gott selber kommt. Insofern haben Obergemach und Wüste viel miteinander zu tun: Sie sind Orte des Gebetes und der Auseinandersetzung mit Gott und der Sendung, die Er uns aufträgt.

Liebe Schwestern und Brüder, von einem Mitchristen, der in einer anderen deutschen Diözese große Verantwortung für die anstehenden Veränderungsprozesse in den Pfarreien trägt, hörte ich: „Irgendwann wurde mir klar, dass dieser Weg nur als ein geistlich gestalteter gelingen kann.“

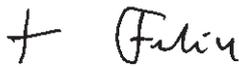
So traf er für sich die Entscheidung, sich ein „Obergemach“ zu schaffen, sich täglich für eine gewisse Zeit zum Gebet zurückzuziehen, um beim Herrn zu sein und für die ihm übertragenen Aufgaben zu beten und diejenigen Menschen, für die er wirken soll, Christus anzuvertrauen. Er wollte allerdings mit dieser Idee nicht allein bleiben und hat sich Verbündete gesucht, so dass sich mittlerweile

in diesem Bistum ein Netzwerk von Gebetsgruppen gebildet hat, in dem alle für die Sendung, Gott in Erinnerung zu halten, die Kraft des Heiligen Geistes erbitten.

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß, dass der Weg, den wir in den kommenden Jahren gehen werden, alle Kräfte fordern wird. Deshalb möchte ich Sie einladen, im Blick auf diese Bilder Ihre Sendung als Christinnen und Christen zu bedenken, um die Gabe des Heiligen Geistes zu bitten und so selber gestärkt zu werden durch dasjenige Manna, das der Herr *Ihnen* in Ihrer jeweiligen Situation reicht. Für die Arbeit in Ihren Gemeinschaften vor Ort stelle ich Ihnen im Zusammenhang meines Bischofswortes Texte zur Verfügung, die zum Weiterbeten und zur Weiterarbeit hilfreich sein können.

Für diese Österliche Bußzeit und für Ihren Lebens- und Glaubensweg segne ich Sie und erbitte Ihnen die Kraft des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ihr Bischof



¹ „Die Sendung der Kirche in Münster“

Dieses Bischofswort ist in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, am 1. Fastensonntag, 19.02.2012, zu verlesen.

Art. 31 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2011**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2011 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 16.11.2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 260), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird an § 1 ein § 1a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1a Einmalige Pauschalzahlung 2011

(1)*Für das Jahr 2011 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Februar 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

II) Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01. Dezember 2011 in Kraft.

III) Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20. Januar 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

^{*)} Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

**Art. 32 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 27. Oktober 2011 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt

für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €

b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 - 250,00€ monatlich

c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 - 400,00 € monatlich

(2) ¹Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. ²Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. ³Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

**§ 3 Wöchentliche und
tägliche Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fal-

len und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. ²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. ³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“
3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.
5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neu-

er Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:
„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“
2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“
3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib

Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.
12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.
14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.
15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.
16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV

Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.
33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.
35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Der Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

III. Diesen Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20. Januar 2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 33 **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2012**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

- Der Haushaltsplan 2012 des nrw-Teils des Bistums Münster wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	391.294.720,00 €
in der Ausgabe auf	391.294.720,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	84.253.036,00 €
in der Ausgabe auf	84.253.036,00 €

 festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.784.000,00 € festgesetzt, und zwar für das

Haushaltsjahr 2013 auf	15.384.000,00 €
Haushaltsjahr 2014 auf	400.000,00 €.

Münster, den 26.09.2011

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 34 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2012**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007, Teil I, S. 76 H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu

dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 26.09.2011

Az.: 600 KSTR

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2012.

Düsseldorf, 3. Januar 2012

L. S.

Die Minderpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 35

Katholische Trauung an profanen Orten

Immer häufiger kommen Brautleute mit dem Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern etwa auf einem Gut, in dessen Besitz sich eine Privatkapelle befindet, oder an einem Wegekreuz, das zu einem Bauernhof gehört, im Schlosspark, in der Schlosskapelle, in einem Schlossgarten oder -wald oder Ähnlichem.

Es sei daran erinnert, dass gemäß can. 1118 § 1 CIC eine Ehe in der Pfarrkirche zu schließen ist; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den gottesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden.

Gemäß can. 1118 § 2 CIC kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Eheschließung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe als ein Sakrament miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich genutzte Kirche oder Kapelle, der geeignete Ort ist.

Ausnahmegenehmigungen des Ortsordinarius werden nur in schwerwiegenden Fällen erteilt, etwa wenn ein Partner aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in eine Kirche oder Kapelle kommen kann.

Münster, den 30. Januar 2012

AZ: 130

Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminartheilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Art. 37

Studientag: Weltpriester der Kirche in Deutschland

Die Mitarbeit von Priestern der Weltkirche in unseren Gemeinden kann Segen sein und/oder problematisch. Um dieser kontroversen Situation gerecht zu werden, lädt die Akademie Klausenhof zu einem Studientag ein.

Wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Gabriel, mitgestaltet von Domkapitular Köppen, einem Gemeindepfarrer, einem Priester der Weltkirche, einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin und unter der Schirmherrschaft von Weihbischof Theising sind Sie zur sachgerechten Auseinandersetzung und Diskussion eingeladen.

Zum Preis von 20,00 € (inkl. Verpflegung) findet der Studientag am 22.03.2012 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Akademie Klausenhof in Hamminckeln-Dingden statt.

Anmeldung unter Tel.: 02852/891337 und E-Mail: training@akademie-klausenhof.de

AZ: HA 500

25.1.12

Art. 36

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den

Art. 38

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubs-

stimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorger.de.

Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Tel.: 04971/4536.

1.2.12

**Art. 39 Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu

erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251 495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441 872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Recklinghausen	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Dorsten	Dorsten St. Agatha (11.623) Leitender Pfarrer: Ulrich Franke	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Borken	Reken St. Heinrich (10.203) Pfarrverwalter: P. Mario Muschik CMM	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kategorial		Auskunft
Dekanat Hamm	Klinikenverbund St.-Barbarba-Klinik in Hamm-Heessen und St.-Josef-Krankenhaus in Hamm-Bockum-Hövel Leitender Seelsorger: Krankenhauspfarrer Frank Kargus	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Dekanat Rheine	Jacobi-Krankenhaus Rheine Einrichtung der Matthias-Spital-Stiftung	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.2.12

Art. 40 Personalveränderungen

A m b a d a n, P. Jaison CM, zum 1. März 2012 zum Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef.

B e r g e r, P. Ludger MSC, zum 15. April 2012 zum Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im St.-Elisabeth-Hospital in Herten.

B o ß m a n n, Peter, bis zum 24. Februar 2012 Priester im Gemeindedienst mit den Titel Pfarrer in Moers St. Josef sowie mit der Gefangenseelsorge in der JVA Moers-Kapellen mit dem angeschlossenen Hafthaus beauftragt, zum 25. Februar 2012 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Moers St. Martinus. Er bleibt weiterhin mit der Gefangenseelsorge in der JVA Moers-Kapellen mit

dem angeschlossenen Hafthaus beauftragt.

M o o n j e l y , P. Jaimy CM, zum 1. März 2012 zum Priester im Gemeindedienst in Senden St. Laurentius.

M u z i a z i a , P. Egide SVD, zum 1. Februar 2012 zum Kaplan in Goch St. Arnold Janssen.

P o o r t e n , Andreas, bis zum 4. März 2012 Pfarrer in Kleve St. Willibrord und Definitor im Dekanat Kleve, zum Pfarrer in Kevelaer St. Antonius, Kevelaer-Twisteden St. Quirinus, Kevelaer-Wetten St. Petrus sowie Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus, zugleich zum Leiter der Seelsorgeeinheiten Kevelaer St. Antonius und Kevelaer-Twisteden St. Quirinus sowie Kevelaer-Wetten St. Petrus und Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus. (23.01.2012)

S a n t i a g u , P. Rajakumar MSFS, derzeit Kaplan in Recke St. Dionysius, zum 1. März 2012 zusätzlich zum Kaplan in Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus.

S t e m m e r , Torsten, Kaplan in Lohne St. Gertrud, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Damme.

U n g r u h e , Holger, Kaplan in Cloppenburg St. Andreas, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Cloppenburg.

W e ß l i n g , Thorsten, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis sowie Geistlicher Beirat für den Kreuzbund - Diözesanverband Münster e.V., zum 15. Januar 2012

zusätzlich zum Krankenhausseelsorger am Antonius-Krankenhaus in Hörstel sowie zum rector ecclesiae der Krankenhauskapelle.

Z u m d o h m e , Heiner, Landesjugendseelsorger für den Offizialatsbezirk Oldenburg mit dem Titel Jugendpfarrer, Seelsorger am BDKJ-Jugendhof in Vechta sowie Subsidiar in Bakum St. Johannes Bapt., erneut zum Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Landesverband Oldenburg.

Es wurden entpflichtet:

V e n c e s , P. Rogelio CM, mit Ablauf des 28. Februar 2012 von seinen Aufgaben als Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der spanischen Sprache mit dem Sitz in Bocholt sowie als Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der spanischen Sprache mit dem Sitz in Moers entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

M i c z y n s k i , Bernhard, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Dorsten St. Agatha, zum 1. Juni 2012 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

L a n g e r , Ernst, Pfarrer em. in Herten St. Antonius, zum 1. Februar 2012 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

D u r m a n , P. Anselmus SVD, bis zum 31. Januar 2012 Kaplan in Goch St. Arnold Janssen.

AZ: HA 500

1.2.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 41 Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Wirtschaftsplan – Rechnungsjahr 2012

Der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg hat in seiner Sitzung am 26. November 2011 den Wirtschaftsplan des Rechnungsjahres 2012 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

I. Erfolgsrechnung – Rechnungsjahr 2012

Die Erfolgsrechnung des Rechnungsjahres 2012 der römisch-katholischen Kirche

im oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme mit	67.371.382 EUR
in der Ausgabe mit	66.947.911 EUR
und einem Ergebnis von	423.471 EUR

II. Investitionsförderungen 2012

Genehmigte Einzelmaßnahmen 4.718.019 EUR

Vechta, 23. Januar 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 42 **Kirchensteuerbeschluss des oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2012 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 ff).

Weiter wird zur Pauschalisierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff).

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

49377 Vechta, den 26.11.2011

L. S. Bischöflich Münstersches Offizialat
 † Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Offizial
 und Weihbischof

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 vom 26.11.2011 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Im Auftrag
Dorbaum

Art. 43 Neunundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 13.01.2012

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Neunundvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Achtundvierzigste Änderung vom 24.11.2011 (KABl. Münster 2012 Art. 12, KABl. Osnabrück 2011 Art. 272) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. § 18 wird wie folgt neugefasst:

„§ 18 Leistungsentgelt

Es gilt § 18 TVÖD (VKA) mit folgenden Änderungen:

1. Die Protokollerklärungen zu Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sowie zu Abs. 4 Satz 3 werden gestrichen.
2. Es werden folgende Absätze 8A und 8B angefügt:

(8A) Bestimmungen dieser Vorschrift, die den Betriebsparteien (Dienstgeber und Mitarbeitervertretung) das Recht zum Abschluss gestaltender Dienstvereinbarungen einräumen, finden keine Anwendung.

(8B) ¹Der Mitarbeiter erhält für jeden Beschäftigungsmonat mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember im Jahr 2012 1,75 % und ab dem Jahr 2013 2,0 % des durchschnittlich erzielten Monatsentgelts ausgezahlt. ²Bei unterjähriger Beschäftigung wird das Leistungsentgelt nach Satz 1 bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis ausgezahlt.

Protokollnotiz der Regional-KODA

Das durchschnittlich erzielte Monatsentgelt berechnet sich aus der Summe der im Kalenderjahr erzielten Monatsentgelte ohne Berücksichtigung des im Monat Dezember ausgezahlten Entgelts bzw. des im Monat des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ausgezahlten Entgelts.

Berücksichtigt werden Beschäftigungsmonate mit Bezügen (Monatsentgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss, auch wenn er wegen der Höhe des Krankengeldes nicht gezahlt wird).“

2. § 39 Abs. 3 AVO wird wie folgt neugefasst:
„Bei einer Änderung oder Neuregelung der in Abs. 2 genannten Tarifverträge oder der in

Anlage 1 oder in den Sonderregelungen SR4 genannten Tarifverträge durch die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes werden die sich daraus ergebenden Entgeltansprüche dem Mitarbeiter zunächst zwölf Monate bis zu einer Regelung durch die Regional-KODA unter Vorbehalt durch den Arbeitgeber gezahlt. § 37 AVO (Ausschlussfrist) findet insoweit keine Anwendung.“

- II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2 zur AVO (A2)

In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) erhält die Anmerkung Nr. 20d folgende Fassung:

„20d ¹Gruppe ist jede in der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung berücksichtigte Gruppe, soweit auf deren Besuch ein Rechtsanspruch i. S. d. §§ 8, 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen besteht. ²Keine Berücksichtigung finden insbesondere Kleinst-, Interessens- oder Spielgruppen, selbst wenn diese in der Betriebserlaubnis ausdrücklich genannt sind. ³Satz 2 gilt befristet bis zum 31. Juli 2013.

- III. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Vechta, den 2. Februar 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 44

Änderungen im Personal-Schematismus

S. 91 Pastoralreferent Sebastian Reimann, „Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Münster-Angelmodde-West St. Bernhard, neue dienstl. Anschrift: Herrenstr. 15, 48167 Münster, T. 02506 8101114, Fax 02506 8101120

S. 93 und S. 104, Zentralrendantur Münster-Lamberti und Münster-Liebfrauen, neue T.-Nr.: 49514-100, Fax 0251 49514-199

S. 127 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Johannes Volmer, „Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ahaus-Alstätte St. Mariä Himmelfahrt, neue Anschrift: Vredener Str. 10, 48683 Ahaus, T. 02567 96071, Fax 02567 96073

- S. 127 Pastoralreferentin Jutta Feldmann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, neue dienstl. E-Mail: feldmann-j@bistum-muenster.de, neue priv. T.-Nr.: 02561 8961612
- S. 223 Pastoralreferentin Sr. Barbara Döring, neue priv. Anschrift: Lasthausener Weg 63, 46286 Dorsten, T. 02369 2051843
- S. 229 Pastoralreferentin Veronika Buecker, neue dienstl. T.-Nr.: 02364 9236-263, neue E-Mail: veronika.buecker@st-sixtus.de
- S. 287 Pastoralreferent Thomas Jacob, dienstl. T.-Nr. bleibt 05971 64139
- S. 303 Pfarrer Dr. Ludger Kaulig, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ahlen St. Bartholomäus, neue T.-Nr.: 02382 76059-0
- S. 305 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Reinhard Kleinewiese, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ahlen St. Marien, neue Anschrift: Bürgermeister-Corneli-Ring 15, 59227 Ahlen, T. 02382 760590
- S. 328 Pastoralreferent Jens Hagemann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, neue dienstl. Anschrift: Schuldenstr. 23, 59075 Hamm, T. 02381 8769614
- S. 328 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Ulrich Witte, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, neue Anschrift: Schuldenstr. 23, 59075 Hamm, T. 02381 8769613, E-Mail: ulrich.witte@gmx.net
- S. 342 Pfarramt der Pfarrei Warendorf-Milte St. Johannes, neue Anschrift: Am Kirchplatz 8, 48231 Warendorf, T. 02584 919944-0, Fax 02584 919944-22, E-Mail bleibt
- S. 355 Pastoralreferent Jens Brinkmann, neue dienstl. T.-Nr.: 02824 9765112
- S. 357 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Michael Höfer, neue Anschrift: Gerhard Strom Str. 10, 46459 Rees
- S. 386 Pfarrer em. Ernst Geerkens, neue E-Mail: ernst.geerkens@googlemail.com
- S. 424 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Gerhard Baumann, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Wesel, Wesel-Feldmark und Wesel-Obrighoven, neue Anschrift: Flürener Weg 25, 46487 Wesel, T. 0281 3002669230
- S. 433 Pfarrer em. Francisco Javier Esparcia Valenciano, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Xanten St. Viktor, neue Anschrift: Holzweg 1, 46509 Xanten
- S. 502 Subsidiar und Stadtjugendpfarrer Jan Kröger, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Oldenburg-Eversten St. Willehad, neue Anschrift: Lange Str. 90, 26122 Oldenburg, T. 0441 36112272, neue E-Mail: jugendpfarrer-ol@ewe.net
- S. 537 Pfarrer i.R. Ernst Langer, ‚Diözesanpriester, Diakone und PastoralreferentenInnen außerhalb des Bistums‘, neue Anschrift: Hellefelder Str. 15, 59821 Arnsberg
- S. 658 Freiwilligendienste im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, Gesellschaft zur Förderung des freiwilligen sozialen Engagements im Bistum Münster gGmbH (FSJ Münster gGmbH), jetzt Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH, Hafenstr. 29-31, 48153 Münster, T. 0251 3845020, E-Mail: info@fsd-muenster.de

AZ: 502

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichem Amtsblatt Nr. 4/2012

Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2012

zu verlesen am 1. Fastensonntag 2012

19. Februar 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Herzlich grüße ich Sie auch in diesem Jahr wieder zu Beginn der Österlichen Bußzeit, in der wir uns gemeinsam aufmachen, unser Leben als Christinnen und Christen intensiver durch Fasten, Gebet, die Feier der Sakramente und Werke der Nächstenliebe zu gestalten. So können wir uns in der Osternacht dankbar an unsere Taufe erinnern und unser Taufversprechen erneuern.

In den zurückliegenden Jahren haben wir in unseren Pfarrgemeinden über die zukünftige Struktur gesprochen, diskutiert und zum Teil auch sehr heftig gestritten. Dabei wurde mir gegenüber öfters geäußert, es sei unbedingt notwendig über die Inhalte zu sprechen, mit denen diese Struktur gefüllt werden soll. Dem stimme ich von Herzen zu.

Ich bin auch dankbar, dass viele in den letzten Monaten sich bemüht haben, unseren Grundauftrag als Kirche von Münster in einem Text zusammenzufassen. Diesen haben wir „*Die Sendung der Kirche von Münster*“ genannt. Gemeinsam mit dem Diözesanrat habe ich diesen Text verab-

schiedet und zur Grundlage gemacht für die weiteren Überlegungen in den Pfarrgemeinden, Gremien und Verbänden. Den Weg, wie wir die neuen Strukturen inhaltlich von unserer christlichen Sendung her füllen können, werden wir in den kommenden Monaten weitergehen. Ich lade Sie alle dazu ein, sich diesen Text gerade auch vor Ort zu Eigen zu machen, auf Ihre jeweilige Situation hin zu bedenken und zu konkretisieren.

Jesus geht vor seinem öffentlichen Auftreten in die Wüste, ja, er wird, wie es heute im Evangelium heißt, vom Geist Gottes selber in die Wüste getrieben.

Das Bild von der Wüste weckt in uns sicherlich ganz unterschiedliche Vorstellungen. Sie reichen von der Abenteuerlust bis hin zu den Gefahren, die die Wüste für Leib und Leben bieten kann. Kürzlich erreichte mich der Brief einer an Krebs erkrankten Frau. Sie beschrieb mir die Zeit ihrer Krankheit als Wüstenerfahrung. Alle Zeichen menschlicher Verbundenheit erlebte sie darin als Stärkung, so wie das Volk Israel in seiner Wüstenzeit das Manna als Stärkung erlebte.

Wüstenerfahrungen sind somit nicht nur konkrete Erlebnisse in einer geographischen Landschaft, sondern haben auch etwas mit der Seele zu tun und den Landschaften, die wir dort manchmal durchwandern müssen. Auf jeden Fall weisen sie uns hin auf Grenzerfahrungen, und genau das ist es, was von Jesus berichtet wird. Der Evangelist Markus erzählt, dass Jesus während dieser Zeit bei den wilden Tieren lebt und vom Satan in Versuchung geführt wird. Aber er erlebt auch, wie die Engel Gottes ihm dienen.

Wüste ist für Jesus somit die Erfahrung, zwischen zwei Extremen ausgespannt zu werden und an Grenzen zu kommen: An die Grenzen von Hunger und Durst ebenso wie die Grenzen der inneren Versuchungen. Diese Versuchungen können recht vielfältig sein, können uns sogar dahin führen, Gott nicht mehr zu trauen, ihn zu vergessen. Sie können uns aufzeigen, wo manches in uns aufgerührt wird, was ungebändigt, wild, tierisch ist. Zugleich hören wir von Jesus, Gott sei in dieser Situation eines großen Verzichts mit seiner himmlischen Kraft bei ihm: Die Engel sind gewissermaßen *das* Manna, mit dem *er* genährt wird. Offensichtlich musste Jesus diese Erfahrung durchmachen. Markus deutet das so. Er spricht nämlich davon, der Geist Gottes selbst habe Jesus in die Wüste geführt.

Liebe Schwestern und Brüder, bisweilen wird gesagt, die Kirche mache zur Zeit eine Wüstenerfahrung durch. Ich weiß nicht, ob diese Beschreibung zutrifft. Aber ich denke, dass in einer Zeit, in der Gottvergessenheit innerhalb und außerhalb der Kirche festzustellen ist, uns Christen in besonderer Weise aufgetragen ist, „*die Erinnerung an Gott wach zu halten*“.¹ Das können wir

aber wahrscheinlich nur, wenn auch wir in schweren und „trockenen“ Phasen um unseren Glauben ringen und dadurch einfühlsamer werden für diejenigen Menschen, die aus verschiedenen Gründen einfach nicht an Gott glauben können.

Ich lade Sie einzeln und als Gemeinden ein, einmal diesen Punkt näher anzuschauen. Gottvergessenheit gibt es nicht nur außerhalb der Kirche, sondern bleibt eine ständige Versuchung auch für uns als Gläubige. Wir haben keinen Grund, unseren Glauben als einen Besitz anzusehen, mit dem wir uns gegenüber anderen abgrenzen könnten. Die Erinnerung an Gott wach zu halten, das können wir gerade auch dann, wenn wir den Menschen nahe sind, denen die Frage nach Gott nicht selbstverständlich ist. Mich bewegt es sehr, dass ein solch betender Mensch wie Jesus diese Wüstenerfahrung machen muss, bevor er den Menschen sagen kann: „*Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium*“ (Mk 1,15)!

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte Ihnen noch ein anderes Bild für die Fastenzeit mitgeben: Das Bild vom Obergemach. Dieses könnte fast wie ein Gegenbild wirken, wie eine kuschelige Behausung, in der man sich von der bösen Welt abgrenzt. Es ist ein Bild, das am Anfang der Bewegung steht, die ebenfalls durch die Kraft des Heiligen Geistes ausgelöst wird, als nämlich am Pfingsttag in die Gruppe der Jüngerinnen und Jünger Jesu ein Sturm hinein fegt und Feuer ihre Herzen entfacht, nach draußen zu gehen und vom Auferstandenen zu sprechen. Allerdings wissen wir auch aus den Texten der Heiligen Schrift, dass die Stimmung in diesem Obergemach durchaus von

Angst und Unsicherheit geprägt war.

Der Evangelist Johannes berichtet, dass die Jünger aus Furcht die Türen verschlossen hatten, weil sie dachten, nach Jesus ginge es nun auch ihnen an den Kragen. Er selbst muss diese Furcht und diese Verschlussheit aufbrechen. Die Kraft seines Geistes bewirkt es, und offensichtlich sehr heftig, dass diese Frauen und Männer sich dahin stellen und sagen konnten: Ich bezeuge, dass Gott durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi an uns gehandelt hat. *Das* sollten die ersten Christen den Menschen ihrer Tage verkünden.

Um es zu können, brauchten sie das intensive Beten um den Geist im Obergemach, den Austausch ihrer Sorgen, Ängste und Befürchtungen und das Warten auf die Kraft, die von Gott selber kommt. Insofern haben Obergemach und Wüste viel miteinander zu tun: Sie sind Orte des Gebetes und der Auseinandersetzung mit Gott und der Sendung, die Er uns aufträgt.

Liebe Schwestern und Brüder, von einem Mitchristen, der in einer anderen deutschen Diözese große Verantwortung für die anstehenden Veränderungsprozesse in den Pfarreien trägt, hörte ich: „Irgendwann wurde mir klar, dass dieser Weg nur als ein geistlich gestalteter gelingen kann.“

So traf er für sich die Entscheidung, sich ein „Obergemach“ zu schaffen, sich täglich für eine gewisse Zeit zum Gebet zurückzuziehen, um beim Herrn zu sein und für die ihm übertragenen Aufgaben zu beten und diejenigen Menschen, für die er wirken soll,

Christus anzuvertrauen. Er wollte allerdings mit dieser Idee nicht allein bleiben und hat sich Verbündete gesucht, so dass sich mittlerweile in diesem Bistum ein Netzwerk von Gebetsgruppen gebildet hat, in dem alle für die Sendung, Gott in Erinnerung zu halten, die Kraft des Heiligen Geistes erbitten.

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß, dass der Weg, den wir in den kommenden Jahren gehen werden, alle Kräfte fordern wird. Deshalb möchte ich Sie einladen, im Blick auf diese Bilder Ihre Sendung als Christinnen und Christen zu bedenken, um die Gabe des Heiligen Geistes zu bitten und so selber gestärkt zu werden durch dasjenige Manna, das der Herr *Ihnen* in Ihrer jeweiligen Situation reicht. Für die Arbeit in Ihren Gemeinschaften vor Ort stelle ich Ihnen im Zusammenhang meines Bischofswortes Texte zur Verfügung, die zum Weiterbeten und zur Weiterarbeit hilfreich sein können.

Für diese Österliche Bußzeit und für Ihren Lebens- und Glaubensweg segne ich Sie und erbitte Ihnen die Kraft des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ihr Bischof



¹ „Die Sendung der Kirche in Münster“

Dieses Bischofswort ist in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, am 1. Fastensonntag, 19.02.2012, zu verlesen.

